Kreis Offenbach

Merkblatt über Tuberkulose

Tuberkulose (TBC) ist eine **meldepflichtige Infektionskrankheit,** die in den letzten Jahrzehnten in Deutschland zwar deutlich seltener geworden, jedoch keineswegs ausgerottet ist und heute mit einer Kombination mehrerer Medikamente gut bis zur Ausheilung behandelt werden kann.

Infektionsquellen und –wege

In den meisten Fällen wird die Krankheit durch Tröpfcheninfektion beim Sprechen, Husten und Niesen von einem an offener ansteckungsfähiger Lungentuberkulose erkrankten Menschen auf einen gesunden übertragen. Die Tuberkulosebakterien gelangen dabei durch die Einatmung in die Lunge.

Krankheitsbild

Die Infektion verläuft unbemerkt und kann, wenn der Organismus nicht in der Lage ist, die eingedrungenen Erreger abzuwehren, zur Erkrankung führen.

Die Tuberkulose betrifft in 90 % aller Fälle die Lunge. Dabei bestehen in den ersten Monaten **häufig keine** Symptome. Erst im Verlauf kommt es zu den typischen Symptomen wie

Abgeschlagenheit, schnelle Ermüdbarkeit, Leistungsknick, Appetitlosigkeit, Gewichtsabnahme, Nachtschweiß, leicht erhöhte Körpertemperatur, Husten und Auswurf.

Maßnahmen zum Schutz vor Tuberkulose

Wird nun eine Tuberkulose festgestellt, **so schreibt das Infektionsschutzgesetz kostenlose Untersuchungen** der Kontaktpersonen, sog. **Umgebungsuntersuchungen**, durch das Gesundheitsamt vor.

Zum Ausschluss oder zur Bestätigung einer Tuberkulose-Infektion bzw. –Erkrankung wird eine **Blutuntersuchung und/oder eine Röntgenaufnahme der Lunge** durchgeführt. Personen mit einem positiven Ergebnis der Blutuntersuchung sind nicht zwangsläufig an TBC erkrankt, in diesem Fall muss jedoch zusätzlich eine Röntgenuntersuchung erfolgen und gegebenenfalls zur Krankheitsverhütung über einen bestimmten Zeitraum Medikamente eingenommen werden.

Da für Kinder bis zum 5. Lebensjahr eine deutlich höhere Ansteckungsgefahr besteht und sie auch von besonders schweren Verläufen der Tuberkulose bedroht sind, ist neben einem Tuberkulin-Hauttest eine umgehende Röntgenuntersuchung sowie eine **sofortige Medikamentenprophylaxe** erforderlich. Diese wird in der Regel von dem eigenen Kinderarzt in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt durchgeführt.

In der Umgebung einer/eines Tuberkulosekranken wird zum einen nach der **Ansteckungsquelle** gesucht, zum anderen aber auch nach **Personen, die sich angesteckt haben könnten.** Dazu sind in der Regel bis zu zwei Untersuchungen erforderlich.
Den Zeitpunkt unserer Untersuchungen wählen wir so, dass Neuerkrankungen erfahrungsgemäß erfasst werden müssen. Ausnahmsweise kann die Erkrankung aber auch **zwischen** oder **nach** den Untersuchungsterminen auftreten. Wir bitten daher alle betroffenen Kontaktpersonen, sich bei Auftreten der o. g. Beschwerden auch **unaufgefordert** in der TBC-Abteilung des Gesundheitsamtes zu melden.

Hinweis
Gemäß Infektionsschutzgesetz sind Eltern oder andere Sorgeberechtigten verpflichtet Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kitas zu informieren, wenn ein dort betreutes Kind oder ein Haushaltsmitglied erkrankt ist bzw. ein entsprechender Verdacht besteht.

Kreis Offenbach
Fachdienst Gesundheit
Gottlieb-Daimler-Straße 10, 63128 Dietzenbach

Stand: Juni 2025

Empfehlungen und Regelungen

<u>Gemeinschaftseinrichtungen</u> (wie Schulen oder Kitas)

Kinder und Personal dürfen bei Verdacht oder Erkrankung an Tuberkulose Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas, Horte, Tagespflege, Ferienlager u. ä.) nicht besuchen.
Dies gilt auch für Personen aus der häuslichen Wohngemeinschaft, in der eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Tuberkulose aufgetreten ist. Der vorgenannte Personenkreis darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Einrichtung wieder betreten.
Siehe: Infektionsschutzgesetz, § 34 Abs. 1 und 3

Beim Auftreten von Tuberkulose in einer Gemeinschaftseinrichtung ergeben sich Maßnahmen des Gesundheitsamtes im Zusammenwirken mit der Leitung der Einrichtung und den beteiligten Ärzten.
Über den Ausschluss vom Besuch der Einrichtung bzw. die Wiederzulassung entscheidet das Gesundheitsamt.

Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet jede Bürgerin/jeden Bürger, die Ermittlungen des Gesundheitsamtes zu dulden und zu unterstützen und sich den vorgeschriebenen Untersuchungen zu unterziehen. Hierbei werden selbstverständlich die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Tel.: 06074 8180 63747, -63748 oder -63749
Fachdienst Gesundheit (Lungenfürsorge)
Gottlieb-Daimler Straße 10
63128 Dietzenbach